

Vergleichende Übersicht der Bedingungen für Lizenzwerb der zertifizierten Wirtschaftsprüfer in den ausgewählten Ländern Südosteuropas

Übersichtsarbeit

Zusammenfassung

Durch die Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats vom 17. Mai 2006. und der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und Rats vom 16. April 2014. über die Änderung der Richtlinie 2006/43/EZ sind unter anderem die Mindestbedingungen für die Erledigung/Durchführung von Revisionsarbeiten sowohl für den Wirtschaftsprüfer, als auch für die Wirtschaftsprüfergesellschaften vorgeschrieben. Damit ist ermöglicht, dass man durch nationale Rechtsvorschriften auch striktere Bedingungen vorschreibt.

Durch die Richtlinie wird die Arbeitsgenehmigung der berechtigten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften definiert, was einen guten Ruf des Wirtschaftsprüfers ausmacht, den Widerruf der Zulassung, Ausbildungsqualifikationen, die man als Wirtschaftsprüfer braucht, die Wirtschaftsprüfer Prüfung (theoretisches und praktisches Wissen), Befreiung von der Prüfung, erforderliche Qualifikationen für eine langjährige praktische Erfahrung, ständige Weiterbildung, und auch die Art der Genehmigungserteilung den zertifizierten Wirtschaftsprüfern aus anderen Staaten der Europäischen Union. Durch das Gesetz über Rechnungsführung und Rechnungsprüfung der Föderation von Bosnien und Herzegowina aus 2021. wurden Veränderungen der Bedingungen für den Erwerb der Lizenz/Zulassung für die Arbeit der zertifizierten Wirtschaftsprüfer in Föderation Bosnien und Herzegowina vorgenommen. In dieser Arbeit werden vorgeschriebene Voraussetzungen in den Ländern Südosteuropas (Kroatien, Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina) analysiert und verglichen. Es werden Ähnlichkeiten und Unterschiede präsentiert, und auch Herausforderungen und Dilemmas, die in der Durchführung der bestehenden Vorschriften im Bereich Lizenzierung berechtigter Wirtschaftsprüfer gestellt, als auch Vorschläge zur Lösung von Dilemmas während der Übergangszeit in Bezug auf bisherige Vorschriften aus diesen Bereich in Föderation Bosnien und Herzegowina.

Schlüsselwörter: Zertifizierung, Arbeitsgenehmigung des Wirtschaftsprüfers.

JEL: M41, M42

Abstract

Directive 2006/43/EC of the European Parliament and of the Council of 17 May 2006 and Directive 2014/56/EU of the European Parliament and of the Council of 16 April 2014 amongst others things, prescribe minimum requirements for the performance of audit work for both auditors and audit firms, that it is possible to prescribe stricter requirements through national legislation. The directives define the approval of statutory auditors and audit firms, which means good reputation of auditors, withdrawal of approval, educational qualifications required for auditors, professional exam for auditors, exemptions from exams, qualifications

for long-term practical experience, continuing education, and the method of issuing the approval of statutory auditors from other countries.

The Law on Accounting and Auditing of the FBH from 2021 amended the requirements for obtaining approvals of statutory auditors in the FBiH. This paper, comparing with the requirements prescribed in the countries of Southeast Europe (Croatia, Serbia, Montenegro, BH) analyzed the existing solution in FBH, similarities and differences, and challenges and dilemmas posed in the implementation existing regulations in the field of licensing of statutory auditors as well as proposals for resolving dilemmas during the transition period in relation to previous regulations in this area.

Keywords: *certification, the approval of statutory auditors*

JEL: M41, M42

Einleitung

Durch Revision der Finanzberichte zeigen Wirtschaftsprüfer ihre Meinung darüber, ob die Finanzberichte in allen wichtigen Aspekten, gemäß dem gültigen Rahmen des Finanzberichtes sind, was den Nutzern der Finanzberichte eine weitere Sicherheit ermöglicht. (Sever Mališ, 2021)

Voraussetzung für ein qualitativ hochwertiges Überprüfungsengagement ist hohe Fachkompetenz der zertifizierten Wirtschaftsprüfer. Bisherige Untersuchungen haben gezeigt, dass es gewisse Unterschiede sowohl in der formellen Ausbildung, als auch im Zugang zur kontinuierlicher Bildung professioneller Buchhalter und Wirtschaftsprüfer gibt, beziehungsweise in der Zertifizierung ihrer Berufung zwischen verschiedenen Ländern. (Sever Mališ, Žager, Dečman, 2015)

Die Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats vom 17. Mai 2006. und die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und Rats vom 16. April 2014. über die Änderung der Richtlinie 2006/43/EZ legt die Voraussetzungen für das Ausstellen der Genehmigung und Registrierung der Person, die die Arbeiten der gesetzlichen Revision durchführt, Regeln der Unabhängigkeit, der Objektivität und professioneller Ethik, die sich auf diese Person beziehen, und den Rahmen für ihre öffentliche Aufsicht fest.

Der Regulierungsrahmen aus dem Bereich der Revision schreibt in jedem der ausgewählten Länder Südosteuropas Bedingungen für Lizenzerhaltung/Zulassungserhaltung für die Arbeit zertifizierter Wirtschaftsprüfer vor, kontinuierliche Beibehaltung derselben, und den Lizenzentzug / Entzug der Arbeitsgenehmigung (in der Literatur angegeben als Nr. 17-40). In Föderation Bosnien und Herzegowina wurden im Jahr 2021. das Gesetz und untergesetzliche Regelungen aus dem Bereich Lizenzierung / Arbeitsgenehmigung der zertifizierten Wirtschaftsprüfer geändert. (Iljazović, 2021) (Isaković – Kaplan, 2021)

Die Ziele dieser Arbeit sind: den Regulierungsrahmen, der mit der Lizenzerhaltung / Arbeitsgenehmigung der zertifizierten Wirtschaftsprüfer in ausgewählten Ländern Südosteuropas verbunden ist, zu erforschen, und ihn dann mit den Richtlinien der Europäischen Union in diesem Bereich zu vergleichen, Ähnlichkeiten, Unterschiede und eventuelle Vorschläge für die Verbesserung der Vorschriften in diesem Bereich in Föderation Bosnien und Herzegowina festzustellen.

1. REGULIERUNGSRAHMEN FÜR LIZENZIERUNG / GENEHMIGUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER REVISION IN LÄNDERN SÜDOSTEUROPAS

Außer der Richtlinie 2006/43/EZ, die minimale Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung und Registrierung von Personen, die die Wirtschaftsprüfung durchführen stellt, definieren gesetzliche und untergesetzliche Bedingungen für alle Länder Südosteuropas weitere Bedingungen im Prozess der Erhaltung, der Beibehaltung und des Entzugs der Arbeitsgenehmigung für zertifizierte Wirtschaftsprüfer.

Die Ausgangsbasis stellen in dieser Übersicht die Forderungen der Richtlinie 2006/43/EZ im Bereich wie gefolgt: Arbeitsgenehmigung für zertifizierte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, was ein guter Ruf des Wirtschaftsprüfers bedeutet, Genehmigungsentzug, Bildungsqualifikationen, die man als Wirtschaftsprüfer braucht, Fachprüfung zum Wirtschaftsprüfer (theoretisches und praktisches Wissen), Befreiung von der Prüfung, erforderliche Qualifikationen für eine langjährige praktische Erfahrung, ständige Weiterbildung, und auch die Art der Genehmigungserteilung der zertifizierten Wirtschaftsprüfer aus anderen Staaten in und außer Europäischer Union.

1.1. Institution / Behörde, die für die Organisation vom Erhalten eines Zertifikats für zertifizierte Wirtschaftsprüfer in gewählten Ländern Südosteuropas zuständig ist

In Bezug auf das Erwähnte ist vor allem der Überblick der Institutionen / Behörden, die für die Organisation vom Erhalten eines Zertifikats für zertifizierte Wirtschaftsprüfer zuständig sind, präsentiert. Durch Artikel 3 der Richtlinie 2006/43/EZ bestimmen nämlich alle Mitgliedsstaaten zuständige Behörden, die für die Erteilung der Genehmigung für zertifizierte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zuständig sind.

Zuständige Behörden können auch Wirtschaftsverbände sein, wenn auf sie das System der öffentlichen Aufsicht angewandt wird.

Tabelle Nr. 1: Übersicht der Institutionen / Behörden, die für die Organisation vom Erhalten eines Zertifikats des zertifizierten Wirtschaftsprüfers in ausgewählten Ländern Südosteuropas zuständig sind.

Nr.	der Staat	Name der Institution / Behörde, die das Ablegen der Prüfung organisiert / das Erhalten des Zertifikats vom zertifizierten Wirtschaftsprüfer	Name der Institution / Behörde, die die Lizenzerteilt / Arbeitsgenehmigung des zertifizierten Wirtschaftsprüfers
1.	Bosnien und Herzegowina	An die Entitätsebene und Bezirk Brčko delegiert durch gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen	An die Entitätsebene und Bezirk Brčko delegiert durch gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen
1.1.	Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina	Verband der Buchhalter, Wirtschaftsprüfer und Finanzarbeiter von Föderation Bosnien und Herzegowina	Finanzministerium

1.2.	Entität: Republik Srpska	Verband der Buchhalter und Wirtschaftsprüfer der Republik Srpska	Finanzministerium
1.3.	Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	Anerkannte Zertifizierung von einem professionellen Behörde gibt es in Bezirk Brčko nicht.	Direktion für Finanzen Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina
2.	Republik Serbien	Kammer der zugelassenen Wirtschaftsprüfer	Finanzministerium
3.	Republik Kroatien	Kroatische Wirtschaftsprüfungskammer	Finanzministerium
4.	Republik Montenegro	Institut für zertifizierte Buchhalter Montenegros	Finanzministerium

Quelle: Verarbeitung der Autors in Übereinstimmung mit dem Regulierungsrahmen, der in der Literatur unter der Nummer 17-40 angegeben ist.

Aus den gesammelten Daten schließt man, dass ein Teil der Länder, obwohl ihre Berufsorganisationen – professionelle Behörden im System der öffentlichen Aufsicht der Revision der Länder Südosteuropas sind, die Zuständigkeit von Erstellung der Arbeitsgenehmigung für zertifizierte Wirtschaftsprüfer (Lizenz) im Rahmen der staatlichen Institutionen (Finanzministerium) behalten haben. Das oben Erwähnte deutet auf ein geringes Maß an Vertrauen, das staatliche Institutionen an Berufsorganisationen – professionelle Behörden haben, aber auch den Fortschritt, der in Übergangsländern gemacht wurde.

1.2.Ausbildungsqualifikationen für das Ablegen der Prüfung für den Wirtschaftsprüfer / Revisionsprüfung

Die Richtlinie 2006/43/EZ im Artikel 6 schreibt vor, dass man Personen, „die Durchführung der gesetzlichen Revision erlauben kann nur wenn die für das Einschreiben an die Universität notwendige Ausbildungsstufe abgeschlossen ist, ein gleichwertiges Bildungsniveau erreicht ist, ein Kurs der theoretischen Ausbildung abgeschlossen ist, wenn die Person die praktische Ausbildung abgeschlossen hat und die Fachprüfung, die dem Abschluss an der Universität entspricht bestanden hat, oder die der Mitgliedsstaat, um den es sich handelt organisiert oder anerkennt, ohne die Bestimmungen des Artikels 11, der den Mitgliedsstaaten ermöglicht Arbeitsgenehmigungen für zertifizierte Wirtschaftsprüfer auszugeben, zu hinterfragen, beziehungsweise dem Antragsteller der eine langjährige praktische Erfahrung hat, die er beweisen kann:

- a) dass er / sie 15 Jahre lang in dem Beruf gearbeitet hat, was genügend Berufserfahrung im Bereich Finanzen, Recht und Rechnungswesen ermöglicht hat und dass die Fachprüfung aus dem Artikel 7 abgeschlossen ist.
- b) dass er / sie 7 Jahre in dem Beruf tätig war, und zwar in den genannten Bereichen, und dazu auch die dreijährige praktische Ausbildung aus dem Artikel 10 abgeschlossen hat, und die Fachprüfung (theoretischer Teil) aus dem Artikel 7 bestanden hat.

Genauso definiert die Richtlinie 2006/43/EZ Ausnahmen, die der Artikel 9 vorschreibt, indem man den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ermöglicht, dass die Person die die Universitäts- oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, die Universitätsdiplom oder eine gleichwärtige Berufsqualifikation in einem oder mehreren Bereichen erworben hat, befreit

wird. Die Bereiche sind: a) Allgemeine Rechnungslegungstheorie und Prinzipien b) Gesetzliche Vorschriften und Normen im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen c) Internationale Buchhaltungsstandards d) Finanzanalyse e) Buchhaltung der Kosten und Betriebsbuchhaltung f) Risikomanagement und interne Kontrolle g) Revision und Fachkompetenzen h) gesetzliche Vorschriften und Standesregeln für die Abschlussprüfung und die Abschlussprüfer i) Internationale Prüfungsstandards j) Professionelle Ethik und Unabhängigkeit, als auch folgende Bereiche insoweit sie relevant für die Revision sind: a) Gesellschaftsrecht und Gesellschaftsführung b) Insolvenzrecht und ähnliche Verfahren c) Steuerrecht d) Zivil- und Handelsrecht e) Sozialrecht und Arbeitsrecht f) Informatik und Computersysteme g) Allgemeine Betriebs- und Finanzwirtschaft h) Mathematik und Statistik i) Grundprinzipien des Finanzmanagements von Unternehmen.

Was die Fachprüfung angeht, die aus der Anwendung des Theoriewissens in der Praxis besteht, dieselbe Person kann von der Überprüfung dieser Bereiche ausgenommen werden, wenn sie praktische Ausbildung in diesen Bereichen beendet hat, und diese Ausbildung mit einer Prüfung oder Diplom, die der Mitgliedsstaat anerkennt, bestätigt.

Tabelle Nr. 2: Der Überblick der Ausbildungsqualifikationen für das Ablegen der Wirtschaftsprüfung.

Nr.	der Staat	Ausbildungsstufe	Berufserfahrung als Voraussetzung für das Ablegen der Wirtschaftsprüfung	Ausnahmen – Artikel 9 der Richtlinie
1.	Bosnien und Herzegowina	Abgeschlossenes Hochschul- und Grundstudium, sowie der Titel zertifizierter Wirtschaftsprüfer	Minimal drei Jahre praktischer Erfahrung als zertifizierter Buchhalter, oder drei Jahre praktischer Erfahrung als zertifizierter Wirtschaftsprüfer mit Teilnahme an mindestens zwei Wirtschaftsprüfungen	Ja – für einzelne Prüfungen während des Studiums
1.1.	Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina	Abgeschlossenes Hochschul- und Grundstudium, sowie der Titel zertifizierter Wirtschaftsprüfer	Minimal drei Jahre praktischer Erfahrung als zertifizierter Buchhalter, oder drei Jahre praktischer Erfahrung als zertifizierter Wirtschaftsprüfer mit Teilnahme an mindestens zwei Wirtschaftsprüfungen	Ja – für einzelne Prüfungen während des Studiums
1.2.	Entität: Republik Srpska	Abgeschlossenes Hochschul- und Grundstudium, sowie der Titel zertifizierter Wirtschaftsprüfer	Minimal drei Jahre praktischer Erfahrung als zertifizierter Buchhalter, oder drei Jahre praktischer Erfahrung als zertifizierter Wirtschaftsprüfer mit Teilnahme an mindestens zwei Wirtschaftsprüfungen	Ja – für einzelne Prüfungen während des Studiums
1.3.	Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	Zertifizierung wird auf Grund eines gemeinsamen Qualifizierungs- Weiterbildungsprogramms auf Entitätsebene bei Berufsvereinigungen gemacht		
2.	Republik	Erworbene	Nein	Ja – für einzelne

	Serbien	Hochschulbildung im Studium des zweiten Grades gemäß dem Hochschulgesetz, beziehungsweise Grundstudium in Dauer von mindestens 4 Jahren		Prüfungen während des Studiums
3.	Republik Kroatien	Diplom- und Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium und spezialisiertes berufsbegleitendes Studium, für dessen Abschluss er mindestens 300 ECTS Punkte erreicht hat, oder ein Universitätsstudium, an dessen Ende er einen höheren Hochschulabschluss erreicht hat.	5 Jahre Berufserfahrung, davon mindestens 3 Jahre in der Durchführung von Abschlussprüfungen unter Aufsicht eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers in den letzten acht Jahren vor dem Bestehen der Abschlussprüfung. Der Anfang der Durchführung dieser Voraussetzung beginnt nach dem Abschluss der Ausbildung	Ja – für einzelne Prüfungen während des Studiums
4.	Republik Montenegro	VIII Qualifikationsniveau der Ausbildung	3 Jahre Berufserfahrung im Rechnungswesen	Ja – für einzelne Prüfungen während des Studiums

Quelle: Verarbeitung des Autors in Übereinstimmung mit dem Regulierungsrahmen, der in der Literatur unter Nr. 17-40 angegeben ist.

Wenn man die Bedingungen für das Ablegen der Wirtschaftsprüfung analysiert, konstatiert man, dass die Bedingungen ähnlich sind, das heißt, dass sie ein abgeschlossenes Studium an der Universität fordern, Jahre der Berufserfahrung im Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung (minimal drei Jahre – außer Serbien), und dass eine Befreiung von der Prüfung, die den abgelegten Prüfungen während des Studiums an der Universität gleich ist, ermöglicht ist. Man kann sagen, dass die Gesetzgebungen der Länder Südosteuropas in Fragen Voraussetzungen für das Ablegen der Wirtschaftsprüfung mit der Richtlinie 2006/43/EZ übereinstimmen.

1.3.Organisation der Ablegung von Wirtschaftsprüfung

Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats vom 17. Mai hat im Artikel 7-10 die Art und Weise der Prüfungsablegung und der Befreiung von derselben als Voraussetzung für die Arbeitserlaubnis der zertifizierten Wirtschaftsprüfer vorgeschrieben. Die Fachprüfung besteht aus Theoriewissen in Bereichen, die für die gesetzliche Revision relevant sind, und der Fähigkeit zur praktischer Anwendung. Mindestens ein Teil dieser Prüfung wird schriftlich durchgeführt.

Überprüfung des Theoriewissens aus der Prüfung umfasst besonders folgende Bereiche: allgemeine Rechnungslegungstheorie und Prinzipien, gesetzliche Vorschriften und Standards zur Erstellung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen, internationale Buchhaltungsstandards, Finanzanalyse, Kostenbuchhaltung und Verwaltungsbuchhaltung,

Risikomanagement und interne Kontrolle, Revision und Fachkompetenzen, Rechtsvorschriften und berufliche Standards in Bezug auf gesetzliche Abschlussprüfung und zugelassene Wirtschaftsprüfer, internationale Prüfungsstandards, Berufsethik und Unabhängigkeit. Überprüfung umfasst auch folgende Bereiche, insofern sie für die Revision relevant sind: Gesellschaftsrecht und Gesellschaftsführung, Insolvenzrecht und ähnliche Verfahren, Steuerrecht, Zivil- und Handelsrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht, Informatik und Computersysteme, allgemeine Betriebs- und Finanzwirtschaft, Mathematik und Statistik, Grundprinzipien des Finanzmanagements von Unternehmen. Praktische Ausbildung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse muss seitens des Lernenden in einem Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden, unter anderem in der Prüfung von Jahresabschlüssen, konsolidierten oder ähnlichen Finanzberichten. Mindestens zwei Drittel dieser praktischen Ausbildung erledigt der Lernende bei einem zertifizierten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die in jedem Mitgliedsstaat bevollmächtigt sind. Die Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Gesamtausbildung Personen durchführen, die angemessene Garantien hinsichtlich ihrer Fähigkeiten für die Durchführung praktischer Ausbildung haben. Ausnahme von der vorher erwähnten Überprüfung des Theoriewissens und der praktischen Ausbildung beziehen sich auf Personen, die die Universitätsprüfung oder eine gleichwärtige Prüfung abgelegt haben, oder die eine Universitätsdiplom oder eine gleichwärtige Berufsqualifikation in einem oder mehreren Bereichen, die Gegenstand der Überprüfung theoretischen Wissens über Bereiche, die von der genannten Prüfung oder Diplom abgedeckt werden, erhalten hat.

Genauso kann von der Überprüfung der praktischen Ausbildung die Person ausgenommen werden, die eine Universitätsdiplom oder eine gleichwertige Berufsqualifikation aus einem oder mehreren, vorher erwähnten Bereichen erhalten hat. Sie kann von der Überprüfung ihrer Fähigkeiten ausgenommen werden, wenn sie ihr Theoriewissen über diese Bereiche in der Praxis umsetzt, wenn sie die praktische Ausbildung in diesen Bereichen abgeschlossen hat und diese Ausbildung mit einer Prüfung oder Diplom, die die Mitgliedsstaaten anerkennen bestätigen kann.

Tabelle Nr. 3: Übersicht der Organisation der Ablegung von Wirtschaftsprüfung

Nr.	der Staat	Pflichttraining vor der Prüfung	theoretischer Teil	praktischer Teil
1.	Bosnien und Herzegowina	NEIN	JA	NEIN
1.1.	Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina	NEIN	JA	NEIN
1.2.	Entität: Republik Srpska	NEIN	JA	NEIN
1.3.	Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	Zertifizierung wird auf Grund eines gemeinsamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsprogramms auf Entitätsebene bei Berufsvereinigungsgemacht.		
2.	Republik Serbien	NEIN	JA	NEIN
3.	Republik Kroatien	JA	JA	NEIN
4.	Republik Montenegro	NEIN	JA	NEIN

Quelle: Verarbeitung des Autors in Übereinstimmung mit dem Regulierungsrahmen, der in der Literatur unter Nr. 17-40 angegeben ist.

Wenn man den Programm von Ablegung der Wirtschaftsprüfung im Vergleich zu den Forderungen der Richtlinie 2006/43/EZ analysiert, schließt man heraus, dass die Wirtschaftsprüfung Theoriewissen (schriftlich überprüfbar) in allen Ländern Südosteuropas vorhanden ist, und dass die praktische Überprüfung (praktische Kompetenz) in gewisser Weise nur in den Vorschriften der Republik Kroatien vorgeschrieben ist, durch den Wirtschaftsprüfer – Ausbildungsinstitut. Überprüfung des Theoriewissens (praktische Kompetenzen) wird in allen Ländern Südosteuropas durch gesuchte Berufserfahrung als Voraussetzung für die Arbeitserlaubnis zertifizierter Wirtschaftsprüfers dargestellt.

1.4.Kontinuierliche Berufsausbildung

Die Richtlinie 2006/43/EZ im Artikel 13 schreibt den Mitgliedsstaaten die Verpflichtung vor, dass sie ermöglichen, dass zertifizierte Wirtschaftsprüfer geeignete Programme kontinuierlicher Berufsausbildung besuchen, mit dem Ziel der Erhaltung des Theoriewissens, der Fachkompetenzen und Werte auf einem hohem Niveau, und dass eine Nichteinhaltung an die Anforderungen von kontinuierlicher Weiterbildung Sanktionen unterliegt. Die Anforderungen an kontinuierlicher professioneller Ausbildung sind in den Internationalen Ausbildungsstandards für Buchhalter und zukünftige Buchhalter (IFAC, 2015) vorgeschrieben, und zwar durch:

- Rahmen der Internationalen Bildungsstandards für professionelle Buchhalter und zukünftige professionelle Buchhalter
- Internationaler Bildungsstandard -7 (MSE -7) – kontinuierliche professionelle Weiterentwicklung
- Internationaler Bildungsstandard -8 (MSE -8) – Kompetenzanforderungen für Wirtschaftsprüfer

Anforderungen des Rahmens der Internationalen Bildungsstandards für professionelle Buchhalter und zukünftige professionelle Buchhalter sind im Sinne der kontinuierlichen professionellen Bildung in Punkten 34 bis 36 (IFAC, 2015) begründet, durch die Definition kontinuierlicher professioneller Entwicklung der Buchhalter und Wirtschaftsprüfer: „Lernen und Fortbildung, die die professionelle Kompetenz verbessert und erhält, um den Wirtschaftsprüfern zu ermöglichen, ihre Rolle weiterhin kompetent auszufüllen. Kontinuierliche professionelle Entwicklung gibt eine dauerhafte Verbesserung der Lernergebnisse für a) technische Kompetenz b) professionelle Fähigkeiten und c) professionelle Werte, Ethik und die Einstellung, die man während der ersten beruflichen Entwicklung erworben hat.“ Das vorher Erwähnte kommt zum Ausdruck wegen der kontinuierlichen Veränderungen als wichtiges Merkmal der Umgebung in der professionelle Buchhalter und Wirtschaftsprüfer arbeiten.

Druck zur Veränderung kommt aus verschiedenen Quellen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf

a)Öffentlichkeitserwartungen b) Globalisierung c) Fortschritt und Technologie d) geschäftliche Komplexität e) soziologische Veränderungen f) zunehmende Regulierung und Aufsicht.

Infolgedessen ist kontinuierliches Lernen ein integraler Bestandteil der kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung. Im Punkt 43 und 45 (IFAC, 2015) ist die Relevanz der Internationalen Ausbildungsstandards vorgeschrieben, und „Mitglieder von IFAC benutzen sie bei der Feststellung von Anforderungen in Sachen Bildung für professionelle Buchhalter und Wirtschaftsprüfer.“ Im Punkt 45 ist die Organisationsstruktur der Internationalen Ausbildungsstandards begründet, die auf Prinzipien basieren, die den Mitgliedern von IFAC eine Flexibilität in der Durchführung der Anforderungen von MSE versichern. Jedes Mitglied

von IFAC soll bestimmen, wie es optimal die Anforderungen von MSE einsetzen wird und unterliegt einer Erklärung zu den Mitgliedschaftspflichten – Statements of Membership Obligations – SMO. IAESB akzeptiert auch, dass einige Mitglieder von IFAC Lern- und Weiterbildungsanforderungen akzeptieren können, die die Anforderungen von MSE übertreffen.“

Verpflichtungen der Mitglieder von IFAC, die auf MSE bezogen sind, sind im Punkt 50 des Rahmens von Internationalen Ausbildungsstandards wie gefolgt definiert: „Manche IFAC Mitglieder unterliegen Anforderungen aus dem Gesetz und Verordnungen im Rahmen ihrer Gesetzgebung. MSE können die Ausbildungsanforderungen oder Begrenzungen nicht rechtlich umgehen, die einigen Mitgliedern von IFAC in solchen Gesetzen und Verordnungen gestellt sind. In Fällen, wo MSE größere Anforderungen stellt, als die in Gesetzen und Verordnungen gestellt sind, fordert SMO 2, dass dort, wo IFAC Mitglied keine Verantwortung hat, oder eine geteilte Verantwortung für Bereiche bedeckt durch gewisse MSE hat, dieses Mitglied versucht, so gut es geht, die Anforderungen von MSE zu erfüllen.

In diesen Fällen sollte das Mitglied von IFAC a) ihr Verantwortungsniveau festlegen b) entsprechende Schritte unternehmen, um auf beste Weise ihre Pflichten im Rahmen SMO 2 zu erfüllen, und die Verantwortlichen ermutigen, die Anforderungen des MSE in Gesetzen und Vorschriften anzuwenden.“

Internationale Ausbildungsstandards -7 (MSE -7) – kontinuierliche professionelle Entwicklung (IFAC, 2015) „schreibt eine Pflicht der kontinuierlichen professionellen Entwicklung für alle professionellen Buchhalter und Wirtschaftsprüfer vor, mit dem Ziel der Entwicklung und Wartung einer professionellen Kompetenz, die notwendig ist für eine hochqualitative Dienstleistung an Kunden, Arbeitgeber und anderen interessierten Parteien, und auf diese Weise eine Stärkung an Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Profession. Im Punkt 5 MSE -7 (IFAC, 2015) wird angegeben, dass „neben der Ausbildung, praktischer Erfahrung und Weiterbildung, die KPR das Lernen und die Aktivität der Fortbildung einschließt, wie zum Beispiel a) Coaching und Mentoring b) Vernetzung c) Betrachtung, Rückmeldung und Rückblick d) Selbstführung und unstrukturierter Wissenserwerb“, während im Punkt 6 MSE -7 „das Leistungsmessen kontinuierlicher professioneller Entwicklung definiert ist, das mit drei verschiedenen Ansätzen gemacht werden kann:

- a) Output – basierter Ansatz – durch Anforderung an professionelle Buchhalter, durch Ergebnisse zu zeigen, dass sie fachliche Kompetenz entwickelt haben und bewahren;
- b) Input – basierter Ansatz – Festlegung eines bestimmten Umfang an Lerntätigkeiten für professionelle Buchhalter, für Entwicklung und Bewahrung der Kompetenz;
- c) Kombiniertes Ansatz – Durch Kombination der Ansatzelemente basiert auf Input und des Ansatzes basiert auf Output, durch das Zusammensetzen bestimmten Umfangs an Lerntätigkeiten und Demonstration erreichter Ergebnisse, wobei professionelle Buchhalter ihre fachliche Kompetenzen entwickeln und bewahren.

Im Punkt 13 MSE -7 (IFAC, 2015) – Mitglieder des IFAC sollen ihren bevorzugten Ansatz für das Messen der Aktivitäten kontinuierlicher professioneller Entwicklung der professionellen Buchhalter feststellen, durch die Wahl eines von drei Modellen: Output – basierter Ansatz, Input – basierter Ansatz oder kombinierter Ansatz. Output – basierter Ansatz impliziert, dass die Mitglieder von IFAC verlangen sollen, dass professionelle Buchhalter die Entwicklung und das Bewahren von adäquaten fachlichen Kompetenzen durch periodische Vorlage von Beweisen, die a) zertifiziert durch eine maßgebliche Quelle und b) mit einer gültigen Methode gemessene Einsatzung der Kompetenzen, beweisen. Input – basierter Ansatz impliziert, dass man von jedem professionellen Buchhalter verlangt: a) dass er

mindestens 120 Stunden (oder eine gleichwärtige Einheit des Lernens) in relevanten Aktivitäten der professionellen Entwicklung in jedem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Jahren verbringt, davon sollen 60 Stunden (oder gleichwertige Einheit des Lernens) überprüfbar sein; b) dass er mindestens 20 Stunden (oder gleichwertige Einheit des Lernens) jedes Jahr in relevanten Aktivitäten der professionellen Entwicklung verbringt; c) das Messen der Lernaktivitäten, um vorher erwähnte Forderungen zu erfüllen. Kombiniertes Ansatz impliziert die Kombination des Ansatzes basiert auf Input und des Ansatzes basiert auf Output. Sie sollen sich an Anforderungen des Ansatzes basiert auf Input und des Ansatzes basiert auf Output halten, so wie man in diesem MSE anwendet und angibt. Im Punkt 17 (IFAC, 2015) wird definiert, dass die Mitglieder von IFAC einen systematischen Prozess feststellen sollen a) von Monitoring, ob sie die Anforderungen kontinuierlicher professioneller Entwicklung der Mitglieder von IFAC erfüllen, und b) Versicherung entsprechender Sanktionen, wenn sie diese Anforderungen nicht erfüllen.

Internationaler Bildungsstandard -8 – Kompetenzansprüche für Wirtschaftsprüfer (MSE -8) (IFAC, 2015) schreibt Anforderungen der Kompetenz für Wirtschaftsprüfer vor, auch diejenigen, die in speziellen Umgebungen und Wirtschaftszweigen arbeiten. Mitglieder von IFAC sollen Politiken und Verfahren festlegen, die den Mitgliedern ermöglichen den Ansprüchen dieses MSE gerecht zu werden, bevor sie die Rolle des Wirtschaftsprüfers übernehmen. Die Verantwortung für die Entwicklung und Einschätzung der geforderten Kompetenzen ist unter den Mitgliedern von IFAC, der Wirtschaftsprüfungsorganisationen, Aufsichtsbehörden und anderen dritten Parteien geteilt. Spezieller MSE für Wirtschaftsprüfer ist notwendig, nicht nur wegen der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die man braucht, um kompetent in diesem Bereich zu handeln, sondern auch wegen des Vertrauens, das die Öffentlichkeit und andere dritte Parteien der Revision der historischen Finanzinformationen geben. Dieser MSE basiert auf einer Plattform, die für alle Wirtschaftsprüfer gilt, und die in MSE von 1 bis 7 festgelegt ist. Um die Fähigkeit und Kompetenzen zu erwerben, die von einem Wirtschaftsprüfer verlangt werden, werden die Personen vielleicht eine Weiter- und Fortbildung brauchen, außer der, die für das Erlangen von professioneller Buchhalterqualifikation verlangt wird. Diese zusätzliche Anforderungen an Bildung und Weiterbildung können während des Bildungs- und Weiterbildungsprogramms für das Erlangen von Qualifikationen des professionellen Buchhalters erfüllt werden, oder später durch: a) fortgeschrittene Berufsausbildung, die von akademischen Einrichtungen angeboten wird oder durch Programme der Berufsverbände b) Trainingsprogramme und Erfahrung sammeln auf dem Arbeitsplatz c) ein Training außerhalb der Arbeitsstelle und d) Kurse und Aktivitäten der kontinuierlichen professionellen Entwicklung (KPR-). IFAC schätzt, dass jedes Mitglied festlegen soll, nicht nur wie man am besten die Kompatibilität mit diesem MSE schafft, sondern auch welcher Schwerpunkt auf welche Teile des Prozesses von Ausbildung und Fortbildung gelegt werden sollte.

Tabelle Nr. 4: Übersicht des Verfahrens in Bezug auf kontinuierliche Bildung

Nr.	der Staat	vorgeschrieben	Bedingung für die Erneuerung der Lizenz	Vorgeschriebene Befreiungen / Nachholung KPE
1.	Bosnien und Herzegowina	JA – 120 Stunden in drei Jahren	Durch Entitätvorschriften und Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	

			vorgeschrieben	
1.1.	Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina	JA – 120 Stunden in drei Jahren	JA	NEIN
1.2.	Entität: Republik Srpska	JA – 120 Stunden in drei Jahren	JA	NEIN
1.3.	Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	JA – 120 Stunden in drei Jahren**	JA	NEIN
2.	Republik Serbien	JA – 120 Stunden in drei Jahren	JA	NEIN
3.	Republik Kroatien	JA – 120 Stunden in drei Jahren	JA	JA*
4.	Republik Montenegro	JA – 120 Stunden in drei Jahren	JA/NEIN***	JA - Nachholung

Quelle: Verarbeitung des Autors in Übereinstimmung mit dem Regulierungsrahmen, der in der Literatur unter Nr. 17-40 angegeben ist.

*Durch Vorschriften ermöglicht die KPE in begründeten Fällen (Krankenstand, Schwangerschaftsurlaub) eine Nachholung, und dass die Nachholung für fehlende Stunden in folgendem Zeitraum gemacht wird. Für unbegründete Nichtrealisierung von KPE, vorgeschriebenes Ablegen einer Sonderprüfung, gemäß Artikel 15 des Revisionsgesetzes der Republik Kroatien.

**Nach dem Gesetz über Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfungen von Bosnien und Herzegowina.

***Suspension der Lizenz für den Zeitraum von einem Jahr, wenn man KPE nicht erledigt.

Das Wesen der kontinuierlichen professionellen Ausbildung ist schon in den Internationalen Ausbildungsstandards begründet, während durch die Richtlinie 2006/43/EZ auch die Sanktionierung für das Nichteinhalten an Edukationen ermöglicht ist. Durch den Einblick in die kontinuierlichen professionellen Ausbildungsvorschriften der Länder Südosteuropas wird festgestellt, dass man den kombinierten Ansatz, das heißt, einen Ansatz der sowohl auf Input, als auch auf Output basiert, anwendet. Es gibt aber Unterschiede in den berufsbegleitenden Weiterbildungsprogrammen und Bewertung derselben.

Gemäß der Richtlinie 2006/43/EZ (über mögliche Sanktionierung) haben die Länder Südosteuropas die berufsbegleitende Weiterbildung durch die Erneuerung der Lizenz des Wirtschaftsprüfers bedingt, obwohl auch die Internationalen Bildungsstandards über anfänglichen bedingten Verfahren und über Sanktionierung als letzte Maßnahme sprechen. Auf Grund des oben Erwähnten kann man sagen, dass es notwendig ist, liberalere Rahmenbedingungen für berufsbegleitende Weiterbildung, Aufsicht derselben seitens der Berufsbehörde (was zusätzlich diese Behörden professionalisieren wird) zu setzen, und die Setzung bedingter Einschränkungen bei der Nutzung der Lizenz, anstatt vollständiger Sperrung der Lizenz. Es ist auch notwendig eine Freistellung von der berufsbegleitenden Weiterbildung vorzuschreiben, beziehungsweise eine Rechtfertigung wegen Krankenstand, Schwangerschaftsurlaubs und ähnlichem zu ermöglichen, und Kompensationsmethoden berufsbegleitender Weiterbildung und einen Zeitraum, indem dieselbe realisiert werden soll, was in Kroatien und Montenegro von den Ländern Südosteuropas vorgeschrieben ist.

In Föderation Bosnien und Herzegowina ist es notwendig zu versichern, bei der Voraussetzung über berufsbegleitende Weiterbildung, gemäß dem Artikel 61 Seite 7 (Gesetz über Rechnungsführung und Rechnungsprüfung von Föderation Bosnien und Herzegowina, 2021), dass 50% des Fonds in der Fortbildung im Bereich Wirtschaftsprüfung verbracht wird.

Da ein neues Gesetz über Rechnungsführung und Rechnungsprüfung in Föderation Bosnien und Herzegowina 2021. erlassen wurde, stellt sich die Frage der Erneuerung der Lizenzen, weil sie nur im Jahr 2021., gemäß der erwähnten Stellung des Gesetzes, ermöglicht wurde, sodass es notwendig ist die Vorschriften im Hinblick auf Übergangsbestimmungen weiter zu regeln.

1.5. Institution, die für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung / Lizenz für zertifizierte Wirtschaftsprüfer und die Gültigkeitsdauer der Lizenz – Gültigkeitsdauer und die Aufzeichnung im Register zuständig ist

Durch den Artikel 15 der Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats vom 17. Mai 2006. ist vorgeschrieben, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Registrierung zertifizierter Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im öffentlichen Register versichern und dass in Sonderfällen die Mitgliedsstaaten die Anwendung der Forderungen aus diesem Artikel, die sich auf die Veröffentlichung nur in dem notwendigem Maße beziehen, ablehnen können, wegen Minderung unmittelbarer und erheblicher Bedrohungen der persönlichen Sicherheit irgendwelcher Person. Was die Gültigkeitsdauer Arbeitsgenehmigung / Lizenz angeht, ist sie durch die Richtlinie der Europäischen Union nicht begrenzt, beziehungsweise der Zeitraum der Gültigkeit der Lizenz / Arbeitsgenehmigung ist nicht definiert. Im Artikel 5 ist nämlich ein Entzug der Lizenz, wie gefolgt definiert:

1. Die erteilte Zulassung / Genehmigung für den zertifizierten Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird entzogen, wenn es zu einer ernsthaften Schädigung des guten Rufs dieser Person oder der Gesellschaft kommt. Allerdings können die Mitglieder einen vernünftigen Zeitraum für die Erfüllung der Bedingungen für einen guten Ruf feststellen.
2. Zulassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird entzogen, wenn eine von den Bedingungen aus dem Artikel 3, Absatz 4, Punkt (b) und (c) der Richtlinie 2006/43/EZ, die die Mehrheitsbeteiligung / das Wahlrecht in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erfüllen. Allerdings können die Mitgliedsstaaten einen angemessenen Zeitraum für die Erfüllung der genannten Bedingungen feststellen.
3. Wenn die erteilte Zulassung dem zertifizierten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus irgendeinem Grund entzogen wird, teilt die zuständige Behörde der Mitgliedsstaat, in der die Zulassung entzogen ist, die Tatsache mit und nennt die Gründe des Entzugs den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten, in denen der zertifizierte Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die Zulassung für die Durchführung der Wirtschaftsprüfung hat, und die in das Register der Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüfergesellschaften eingetragen sind.

Tabelle Nr. 5: Übersicht der Vorgehensweisen bei zeitlicher Begrenzung der Zulassung und der Einrichtung des Registers der zugelassenen Wirtschaftsprüfer

Nr.	der Staat	Institutions- /Behördenname	Gültigkeitsdauer der Lizenz	Lizenzregister JA / NEIN
1.	Bosnien und Herzegowina	Delegiert aufs Entitätsniveau	Delegiert aufs Entitätsniveau	Delegiert aufs Entitätsniveau
1.1.	Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina	Finanzministerium Föderation Bosnien und Herzegowina	Drei Jahre	JA
1.2.	Entität: Republik Srpska	Finanzministerium Republik Srpska	Drei Jahre	JA
1.3.	Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	Direktion für Finanzen Bosnien und Herzegowina – Bereich für Finanzberichterstattung und Lizenzierung	Drei Jahre	JA
2.	Republik Serbien	Finanzministerium Republik Serbien	Drei Jahre	JA
3.	Republik Kroatien	Finanzministerium Republik Kroatien	Unbegrenzte Zeit	JA
4.	Republik Montenegro	Finanzministerium Republik Montenegro	Unbegrenzte Zeit	JA

Quelle: Verarbeitung des Autors in Übereinstimmung mit dem Regulierungsrahmen, der in der Literatur unter 17-40 angegeben ist.

Gemäß der Richtlinie 2006/43/EZ ist ein öffentlicher Register zertifizierter Wirtschaftsprüfer vorgeschrieben, und alle Länder Südeuropas sind in diesem Bereich der Transparenz vereinbart, allerdings ist die Begrenzung im Zeitraum der Lizenzdauer auf eine Periode von drei Jahren nicht in den Richtlinien der Europäischen Union vorgeschrieben. Nur Montenegro und Kroatien haben die Gültigkeitsdauer der Arbeitszulassung der zertifizierten Wirtschaftsprüfer nicht direkt begrenzt.

1.6.Erteilung der Arbeitszulassung / Lizenz für zertifizierte Wirtschaftsprüfer – Bedingungen für Lizenzerteilung

Artikel 3, Punkt 4 der Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats vom 17. Mai 2006. definiert Bedingungen für die Arbeitszulassung zertifizierter Wirtschaftsprüfer, die die Wirtschaftsprüfung und den guten Ruf implizieren. Mit dem Artikel 11 derselben Richtlinie ist das Erwerben von Qualifikationen für die Arbeitszulassung zertifizierter Wirtschaftsprüfer durch die langfristige praktische Erfahrung vorgeschrieben, dass diese Person beweisen kann:

- a) dass sie 15 Jahre lang in dem Beruf gearbeitet hat, was ihr ermöglicht hat genügend Erfahrung im Bereich Finanzen, Recht und Buchhaltung zu sammeln, und dass sie die Fachprüfung (Wirtschaftsprüfung) bestanden hat, oder
- b) dass sie 7 Jahre lang in diesem Beruf und den erwähnten Bereichen gearbeitet hat, dass sie die praktische Ausbildung aus dem Artikel 10 abgeschlossen hat und die Fachprüfung (Wirtschaftsprüfung) bestanden hat.

Durch den Artikel 12 ist auch eine Kombination der praktischen Ausbildung und des Erwerbs von theoretischem Wissen definiert, indem den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit gelassen ist, dass man den Zeitraum des theoretischen Erwerbs von Bildung in den Fachbereichen als den Zeitraum der Arbeit in diesem Beruf betrachtet, aus dem Artikel 11, unter der Bedingung, dass diese Bildung nicht kürzer als ein Jahr dauern darf und dass man auf derselben Grundlage der Arbeitszeit in dem Beruf höchstens vier Arbeitsjahre zurechnen kann.

Der Zeitraum der Arbeit in dem Beruf und der praktischen Bildung darf nicht kürzer als die Dauer des Kurses des theoretischen Erwerbs von Bildung zusammen mit der praktischen Ausbildung aus dem Artikel 10 sein.

Tabelle Nr. 6: Übersicht der Bedingungen für die Lizenz- /Zulassungserteilung für die Arbeit der zertifizierter Wirtschaftsprüfer

Nr.	der Staat	Guter Ruf*	Das Zertifikat des zertifizierten Wirtschaftsprüfers /Wirtschaftsprüfung/ das Zertifikat eines Buchhalters	Berufserfahrung	Alternatives – Artikel 11 Richtlinie Europäischer Union
1.	Bosnien und Herzegowina	Entitätsvorschriften	Professionelle Behörden	Entitätsvorschriften	Entitätsvorschriften
1.1.	Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina	JA	JA	Drei Jahre in Revisionsarbeiten, ohne Unterbrechung	NEIN
1.2.	Entität: Republik Srpska	JA	JA	Drei Jahre in Revisionsarbeiten	JA – fünf Jahre in der Internen Revision und zehn Jahre in Buchhaltungsarbeiten
1.3.	Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	JA	JA	NEIN	NEIN
2.	Republik Serbien	JA	JA	Drei Jahre in Revisionsarbeiten unter der Aufsicht des Wirtschaftsprüfers	NEIN
3.	Republik Kroatien	JA	JA	NEIN – nach der Zertifizierung, sondern im Rahmen des Erwerbs derselben in einem Teil der praktischen Ausbildung	NEIN
4.	Republik Montenegro	JA	JA	Drei Jahre Erfahrung in Revisionsarbeiten, davon mindestens zwei Jahre in Revisionsarbeiten unter Aufsicht des	NEIN

				zertifizierten Wirtschaftsprüfers	
--	--	--	--	--------------------------------------	--

Quelle: Bearbeitung des Autors in Übereinstimmung mit dem Regulierungsrahmen, der in der Literatur unter Nr. 17-40 angegeben ist.

Guter Ruf impliziert in allen Mitgliedsstaaten Südosteuropas eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass der Antraggeber nicht rechtskräftig wegen Straftaten, die ihn für die Revisionsarbeiten unwürdig machen, verurteilt wurde.

Die Hauptbedingung für die Arbeitsgenehmigung der zertifizierten Wirtschaftsprüfer ist in den Richtlinien der Europäischen Union und in der Gesetzgebung der Länder Südosteuropas vorgeschrieben. Nur in Montenegro ist gemäß dem Artikel 11 der Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats vom 17. Mai 2006. eine alternative Bedingung für die Erhaltung der Arbeitserlaubnis für die zertifizierten Wirtschaftsprüfer ermöglicht. In Bosnien und Herzegowina stellt sich heraus, dass die Personen, die die Berufung zertifizierter Wirtschaftsprüfer auf Grund dreijähriger praktischer Erfahrung bei einem zertifizierten Wirtschaftsprüfer erhalten haben, in einer untergeordneten Position im Vergleich zu einer Person die Revisionserfahrung hat, (mit oder ohne praktischer Buchhaltungserfahrung – der Gegenstand des Prüfungsauftrags ist) sind, weil durch die Entscheidung über Bedingungen für den Erwerb der Berufung in der Buchhaltungsprofession in Bosnien und Herzegowina Vorbedingung für die Ablegung der Wirtschaftsprüfung minimal drei Jahre praktischer Erfahrung als zertifizierter Wirtschaftsprüfer mit der Teilnahme an mindestens zwei Revisionen jährlich ist.

Personen mit Revisionserfahrung erwerben nämlich gleich nach der Ablegung der Wirtschaftsprüfung das Recht auf die Lizenz des zertifizierten Wirtschaftsprüfers, während Buchhalter mit drei und mehr Jahren Berufserfahrung die Pflicht von drei Jahren ununterbrochener Arbeit in Revision haben.

Eine weitere offene Frage in der Föderation Bosnien und Herzegowina ist die Lizenzerneuerung der zertifizierten Wirtschaftsprüfer, die im vorherigen Zeitraum kein Engagement hatten, beziehungsweise die Bedingung von drei Jahren ununterbrochener Arbeit in Revision nicht erfüllen, weil die frühere Rechtslinie Lösung in diesem Bereich das nicht als obligatorisch definiert hat, und so waren zertifizierte Wirtschaftsprüfer, die zwei oder ein Jahr Berufserfahrung in Revision aus objektiven Gründen (Krankheit, Abwesenheit aus Bosnien und Herzegowina) haben, nicht in Gelegenheit bestehende Bedingung, für die sie 2020. keine Informationen hatten, zu realisieren, und es gibt auch keine Übergangsbestimmungen mit einer Tendenz, dass sie im dritten (2021.) Jahr die früher erwähnte Bedingung erfüllen.

Die bestehende Verordnung hindert sie daran, dasselbe zu tun.

1.7. Lizenz- / Zulassungserneuerung für die Arbeit der zertifizierten Wirtschaftsprüfer

Was die Lizenz- Zulassungserneuerung für die Arbeit angeht, ist sie durch die Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats vom 17. Mai 2006. nicht vorgeschrieben, sowie die Erlaubnis nicht zeitlich begrenzt ist, beziehungsweise die Gültigkeitsdauer der

Lizenz / Zulassung für die Arbeit nicht begrenzt ist. Es ist nur im Artikel 5 der Entzug der Zulassung aus Gründen, die im Punkt 2.5. dieser Arbeit erwähnt sind, definiert.

Tabelle Nr. 7: Übersicht der Verfahren in Fragen Lizenzerneuerung / Zulassungserneuerung für die Arbeit der zertifizierten Wirtschaftsprüfer

Nr.	der Staat	Direkt vorgeschrieben	Anmeldefrist	Guter Ruf	Bedingung - KPE
1.	Bosnien und Herzegowina	Durch Entitätsvorschriften und Vorschriften von Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina			
1.1.	Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina	NEIN	Nicht vorgeschrieben	JA	KPE
1.2.	Entität: Republik Srpska	JA	Bis zu dem Tag, an dem die Lizenz abläuft – Frühestens 15 Tage vor dem Ablaufdatum der Lizenz	JA	KPE
1.3.	Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	JA	Bis zu dem Tag, an dem die Lizenz abläuft	JA	KPE
2.	Republik Serbien	JA	Frühestens 30 Tage nach dem Tag, an dem die Lizenz abläuft	JA	KPE
3.	Republik Kroatien	NEIN	Die Lizenz wird auf unbegrenzte Zeit erteilt	JA	KPE
4.	Republik Montenegro	NEIN	Die Lizenz wird auf unbegrenzte Zeit erteilt	JA	KPE

Quelle: Verarbeitung des Autors in Übereinstimmung mit dem Regulierungsrahmen, der in der Literatur unter Nr. 17-40 angegeben ist.

Lizenzierung der zertifizierten Wirtschaftsprüfer ist in den Richtlinien der Europäischen Union nicht vorgeschrieben, und es ist auch so in der Gesetzgebung von Montenegro und Kroatien übernommen. Es wird aber durch das Monitoring (Beobachtung) von Erfüllung kontinuierlicher professioneller Ausbildung auch Beobachtung desselben gemacht, um den Erhalt der Lizenz des zertifizierten Wirtschaftsprüfers zu ermöglichen.

1.8.Lizenzentzug / Zulassungsentzug für die Arbeit zertifizierter Wirtschaftsprüfer

Bei dem Entzug der Arbeitserlaubnis für zertifizierte Wirtschaftsprüfer ist durch den Artikel 5 der Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats vom 17. Mai 2006. ein Entzug der Arbeitszulassung der zertifizierten Wirtschaftsprüfer wie gefolgt definiert:

1. Die Zulassung dem zertifizierten Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfergesellschaft wird zurückgezogen, wenn es zu einer ernsthaften Schädigung des guten Rufs dieser Person oder der Gesellschaft kommt. Die Mitgliedsstaaten können aber einen vernünftigen Zeitraum für die Erfüllung der Bedingungen über den guten Ruf feststellen.
2. Die Zulassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird entzogen, wenn irgendeine von den Bedingungen aus dem Artikel 3, Absatz 4, Punkte (b) und (c) nicht mehr erfüllt ist.

3. Wenn die Zulassung, ausgegeben an den zertifizierten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, aus irgendeinem Grund entzogen wird, teilt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaats, in dem die Zulassung entzogen ist diese Tatsache mit und nennt auch die Gründe des Entzugs der Zulassung den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten in denen der zertifizierte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Erlaubnis zur Durchführung der Revisionstätigkeiten, und die in das Register des ersten genannten Mitgliedsstaats eingegeben sind, gemäß dem Artikel 16, Absatz 1, Punkt (c).

Tabelle Nr. 8: Übersicht der Bedingungen für den Lizenz- / Zulassungsentzug für die Arbeit zertifizierter Wirtschaftsprüfer

Nr.	der Staat	Persönliche r Antrag	Verlust der Arbeits- fähigkeit t	Guter Ruf beschädig t	der Ablauf der Lizenz, wenn sie nicht erneuert wurde	Vorge- schrie- bene ange- messene Frist	Handlung des Widerrufs der Lizenz
1.	Bosnien und Herzegowina	Definiert durch Entitätsvorschriften und Vorschriften von Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina					
1.1	Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina	JA	JA	JA	JA / NEIN	NEIN	Entscheidung über die Löschung aus dem Register
1.2	Entität: Republik Srpska	JA	JA	JA	JA	JA****	Entscheidung
1.3	Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	JA	JA	JA	JA	NEIN	Entscheidung
2.	Republik Serbien	JA*	JA*	JA	JA	JA**	Entscheidung, die nicht länger als 5 Jahre dauern kann
3.	Republik Kroatien	JA	JA	JA	Nicht vorge- schrieben	NEIN	Entscheidung über die Aufhebung der Entscheidung, die die Arbeiterlaubnis für die Arbeit der zertifizierten Wirtschaftsprüfer s erteilt hat
4.	Republik Montenegro	JA	JA	JA	Nicht vorge- schrieben	JA***	Lizenz wird nicht verlängert durch eine

							Entscheidung
--	--	--	--	--	--	--	--------------

Quelle: Bearbeitung des Autors in Übereinstimmung mit dem Regulierungsrahmen, der in der Literatur unter der Nr. 17-40 abgegeben ist.

*Aus der Kraft Setzung.

**Bedingter Lizenzentzug, der nicht kürzer als 6 Monate und nicht länger als 2 Jahre sein kann.

***Wenn die Person sich nicht professionell weiterbildet, wird die Lizenz auf die Zeitdauer von einem Jahr bedingt entzogen.

****Bedingter Lizenzentzug wegen Verstoßen gegen Vorschriften aus dem Gesetz über

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung der Republik Srpska auf Zeitdauer von zwei Jahren, die nicht erfüllt wird, wenn sich in diesem Zeitraum das Verstoßen gegen die Vorschriften nicht wiederholt.

Was den Lizenzentzug der zertifizierten Wirtschaftsprüfer angeht, gibt es Ähnlichkeiten in Gesetzgebung der Länder der Europäischen Union. Durch die Richtlinie 2006/43/EZ ist die Hauptbedingung für den Lizenzentzug der Verlust des guten Rufs, was in den Ländern der Europäischen Union als: Verlust der Geschäftsfähigkeit, unwürdige Erfüllung der Wirtschaftsprüfungsarbeiten wegen der Strafverfahren übersetzt wird. Die Akte / Handlungen, die die Lizenz entziehen, und auch die Zeitdauer des Lizenzentzugs sind auf unterschiedliche Weise in den Ländern Südosteuropas definiert. Eine Veränderung der Vorschriften in Föderation Bosnien und Herzegowina ist erforderlich (im Sinne der Übergangsbestimmungen im Bezug auf bisher geltende Vorschriften), wo nach dem Ablauf der Lizenz eine Regelung erlassen wird (auf Grund des öffentlichen Interesses) durch die die Lizenz aus dem Register der zertifizierten Wirtschaftsprüfer gelöscht wird. Vorher erwähnte Handlung ist inkonsistent für alle Wirtschaftsprüfer, deren Gültigkeitsdauer der Lizenz abgelaufen ist.

1.9. Gegenseitige Anerkennung der Arbeitslizenz / Zulassung der Länder Südosteuropas

Durch die Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats vom 17. Mai 2006. ist die gegenseitige Anerkennung der Arbeitslizenz / Zulassung aus einem anderen Mitgliedsstaats definiert, im Sinne, dass die zuständigen Behörden im Gastgeberland die Handlungen für die Erteilung der Zulassung der zertifizierten Wirtschaftsprüfer feststellen, denen eine Genehmigung zur Durchführung von Wirtschaftsprüfungsleistungen in anderen Mitgliedsstaaten erteilt ist.

Diese Handlungen / Verfahren überschreiten nicht den Zeitraum von drei Jahren, und der Antragsteller unterliegt einer Bewertung / Abschätzung. Qualifikationsprüfung, die auf einer von den Sprachen durchgeführt wird, die von der Sprachordnung zugelassen sind, die in dem Mitgliedsstaaten, dem Gastgeberstaat verwendet werden. Durch die Überprüfung werden nur entsprechende Kenntnisse des zertifizierten Wirtschaftsprüfers, über das Gesetz und Vorschriften des Gastgebers Mitgliedsstaats im Maße, in dem es relevant für Gesetzliche Revision ist, überprüft. Zuständige Behörden arbeiten zusammen im Rahmen von CEAOB

(eng. Committee of European Auditing Oversight Bodies – Vorstand der Europäischen Prüfungsbehörden) mit dem Ziel der Übereinstimmung / Koordinierung der Antäge zur Anpassungsperiode und Überprüfung der Fähigkeiten. Zuständige Behörden sind verpflichtet Transparenz und Vorhersehbarkeit zu erhöhen.

Tabelle Nr. 9: Übersicht der Bedingungen für gegenseitige Anerkennung der Arbeitserlaubnis zertifizierter Wirtschaftsprüfer

Nr.	der Staat	Bedingungen für die Lizenzanerkennung zertifizierter Wirtschaftsprüfer
1.	Bosnien und Herzegowina	Entitätsvorschriften und Vorschriften von Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina werden erkannt, und Reziprozität und Nostrifizierung für Länder außerhalb von Bosnien und Herzegowina
1.1.	Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina	Entitätsvorschriften und Vorschriften von Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina werden erkannt, und Reziprozität und Nostrifizierung für Länder außerhalb von Bosnien und Herzegowina
1.2.	Entität: Republik Srpska	Entitätsvorschriften und Vorschriften von Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina werden erkannt, und Reziprozität und Nostrifizierung für Länder außerhalb von Bosnien und Herzegowina
1.3.	Bezirk Brčko Bosnien und Herzegowina	Entitätsvorschriften werden erkannt, und Reziprozität und Nostrifizierung für Länder außerhalb von Bosnien und Herzegowina
2.	Republik Serbien	Reziprozität und Ablegung der Prüfung in nationaler Gesetzgebung
3.	Republik Kroatien	Mitglieder der Europäischen Union unter der Bedingung der Ablegung der Prüfung der Fähigkeiten, was die Überprüfung der Kenntnisse der Gesetzgebung von Republik Kroatien bedeutet, und mindestens die Bereiche der Buchhandlung und Revision, des Handelsrechts, Steuerrechts, Arbeitsrechts, in einem Maße in dem sie für die Durchführung der Gesetzlichen Wirtschaftsprüfung in Republik Kroatien notwendig sind, einschließt, während aus den dritten Ländern unter den Bedingungen der Reziprozität, unter der Fähigkeitsprüfung in Republik Kroatien
4.	Republik Montenegro	Aus dem Land des Mitglieds der Europäischen Union, wenn sie nach Inhalt und Bedingungen für das Ausstellen von Lizenz entspricht, Für dritte Länder – Reziprozität und Ablegung der Prüfung von nationaler Gesetzgebung, wenn sie nach dem Inhalt und Bedingungen für das Ausstellen der Lizenz entspricht

Quelle: Verarbeitung des Autors in Übereinstimmung mit dem Regulierungsrahmen, der in der Literatur unter der Nr. 17-40 angegeben ist.

Bei gegenseitiger Anerkennung der Lizenz für zertifizierte Wirtschaftsprüfer in den Ländern Südosteuropas wird erklärt, dass der Regulierungsrahmen der Europäischen Union im Bereich der Revision.

SCHLUSSFOLGERUNG – ANALYSE DER ÜBERSICHT DES REGULIERUNGSRAHMEN FÜR LIZENZIERUNG / ZULASSUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GESETZLICHEN WIRTSCHAFTSPRÜFUNG IN DEN LÄNDERN SÜDOSTEUROPAS UND VORSCHLÄGE FÜR VERBESSERUNG DER VORSCHRIFTEN IM ENTITÄT VON FÖDERATION BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Durch die Richtlinien der Europäischen Union im Bereich der Wirtschaftsprüfung sind die Bedingungen für die Durchführung der Arbeiten von zertifizierten Wirtschaftsprüfer definiert. Anfangs 2021. ist im Entität von Föderation Bosnien und Herzegowina ein neues Gesetz über Wirtschaftsführung und Wirtschaftsprüfung in Kraft getreten, dadurch sind die Bedingungen für Lizenzierung zertifizierter Wirtschaftsprüfer geändert, im Vergleich zu bisher gültigen Vorschriften. Durch diese Arbeit wurde eine vergleichende Übersicht der Vorschriften der Länder Südosteuropas durchgeführt, auch im Vergleich zu den Richtlinien der Europäischen Union im Bereich Revision.

Durch die vergleichende Übersicht gewählter Länder Südosteuropas kann man ausschließen, dass alle beobachtete Länder Mindestforderungen, die durch die Richtlinie vorgeschrieben sind, erfüllen, aber dass es zwischen den Vorschriften auch gewisse Unterschiede in Phasen, die für die Ausstellung der Lizenz / der Zulassung für die Arbeit zertifizierter Wirtschaftsprüfer notwendig sind, gibt.

Analyse der Ergebnisse hat gezeigt, dass von allen beobachteten Ländern die Republik Kroatien am angemessensten den Prozess der Lizenzierung zertifizierter Wirtschaftsprüfer organisiert hat, nach ihr folgt Montenegro, die relativ hochwertig diesen Prozess organisiert hat. Bisherige Untersuchungen haben gezeigt, dass die Praxis von Europäischer Union am effektivsten ist, und dass wir als Übergangsland Beispiele von Slowenien und Slowakei folgen sollen, deren Berufsverbände (Slowakische Revisionskammer und Slowenische Institut für Revision) führende Rolle bei der Verbreitung von Reformen auf andere Länder Mittel- und Osteuropas spielen, weil sie die höchsten Qualitätskriterien festgelegt haben und sie haben Internationale Prüfungsstandards vollständig angewendet.

Der Schwerpunkt liegt natürlich auf Unabhängigkeit und auf einer besseren Organisation der Finanzierung von Berufsverbänden. Es besteht eine Möglichkeit für den Fortschritt auch im Bereich kontinuierlicher professioneller Weiterbildung, im Teil, der sich auf detailliertere Vorschreibung von Bewertungen der erzielten Lernergebnisse bezieht.

Alles was erwähnt wurde führt zur Verbesserung des Berufs und rechtzeitiger Harmonisierung mit modernen Prozessen in diesem Bereich.

Vorschläge für die Verbesserung der Vorschriften im Entität Föderation Bosnien und Herzegowina spiegeln sich wie folgt wieder:

- Harmonisierung der Vorschriften mit Entität Republik Srpska in Bezug auf Artikel 11 der Richtlinie 2006/43/EZ
- Bedingunge für die Übergangsperiode bei der Erneuerung der Lizenz vorschreiben, weil bestehende Vorschriften die Erneuerung der Lizenz, wegen der Bedingung von drei Jahren praktischer Arbeit in Wirtschaftsprüfung, nicht ermöglichen
- Bedingunge für den Zeitraum vorschreiben, bis zu dem ein Antrag auf Erneuerung der Lizenz gestellt werden muss
- Bedingunge für Lizenzentzug verbessern, im Sinne einer Präzisierung der Verfahren, und nicht wie in bestehenden Verfahren durch einen Beschluss zur Löschung aus dem Register lizenzierte zugelassener Wirtschaftsprüfer nach dem Ablauf der Lizenz, und das nicht durchgehend für alle Wirtschaftsprüfer.
- Ausnahmen von der beruflichen Weiterbildung vorschreiben, beziehungsweise Entschuldigungen wegen Krankheit, Schwangerschaftsurlaub und Ähnlichem zu

ermöglichen, und Möglichkeiten zum Ausgleich der beruflichen Weiterbildung und den Zeitraum, in dem dieselbe realisiert werden soll.

- Vorschriften mit der Europäischen Union harmonisieren, in Bezug auf
 - Erteilung der Lizenz auf unbegrenzte Zeit
 - Feststellung der Umstände, unter denen Lizenz wegen Nichteinhaltung der beruflichen Weiterbildung suspendiert wird
 - Revisionskammer der Föderation Bosnien und Herzegowina Lizenzierung und Aufsicht der beruflichen Weiterbildung ermöglichen, in Anbetracht der Tatsache, dass die Revisionskammer im System der öffentlichen Revisionsaufsicht ist.

Literatur:

1. Hayes, R., Schilder, A., Dassen, R., Wallage, P., 2002., *Prinzipien der Revision - Internationale Perspektive* USAID,
2. Jahić, H., Andrić, M., Kuratanović, S., 2015. *Revision*, Fojnica
3. Jahić, M., 2008., *Finanzbuchhaltung MSFI-MRS-PDV*, Wirtschaftsprüferverband von Föderation Bosnien und Herzegowina, Sarajevo
4. Kapić, R., 2012., *Revision*, Off set: Econ, Tuzla
5. Messier, W.F., 2000., *Revision: ein Handbuch für Wirtschaftsprüfer und Studenten mit Aufgabenlösungen*, Faber&Zgombić Plus, Zagreb
6. Okanović, I., Redžepagić, Z., 2012., *Wirtschaftlichkeitprüfung in öffentlichem Sektor*, Wirtschaftspresse, Sarajevo
7. Iljazović, B. (2021) „Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Lizenz zertifizierter Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Föderation Bosnien und Herzegowina“ *Steuerberater, Revicon d.o.o. Sarajevo*, Nr. 10., Seite 62.-69.
8. Isaković-Kaplan, Š. (2021) „Analyse der Übereinstimmung der Rechnungslegungsvorschriften mit den EU Richtlinien (Neues Gesetz über Rechnungswesen und Prüfung in FBH)“, *Steuerberater, Revicon d.o.o. Sarajevo*, Nr. 9., Seite 50.-57.
9. Sever Mališ, S., 2021, Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers als Mittel zur Verbesserung der Transparenz des Wirtschaftsprüfungsberichts und Qualität der Revision, vorherige Ankündigung, Sammlung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Zagreb, Jahr 19, Nr. 1, 2021., Seite 113.-130. <https://doi.org/10.22598/zefzg.2021.1.113>, verfügbar auf: <https://hrcak.srce.hr/file/379229> [aufgerufen: 15.04.2022.]
10. Sever Mališ S., Žager, K., Dečman, N. 2015., Zertifizierung und Lizenzierung von Buchhaltungs- Wirtschaftsprüfungsberufen, Sammlung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Universität Mostar, verfügbar auf: <https://hrcak.srce.hr/file/300152> [15.04.2022.]
11. Petrović. T.M., Lukić, R. (2015): The application of international education standards in the accounting education system in Bosnia and Herzegovina, Sammlung der Arbeiten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Brčko, verfügbar auf: http://zbornik.efb.ues.rs.ba/dokumenta/Zbornik_radova_14-2020/THE%20APPLICATION%20OF%20INTERNATIONAL.pdf (29.04.2022.)

12. IFAC - International Federation of Accountants, 2015., Handbook of International Education Pronouncements, Handbuch mit Veröffentlichungen zur internationalen Bildung, Ausgabe aus 2015. verfügbar auf: International Accounting Education Standards Board (IAESB). verfügbar auf: <https://www.srr-fbih.org/prirucnik-s-objavama-o-medunarodnoj-edukciji> [15.04.2022.]
13. Richtlinie 2006/43/EZ des Europäischen Parlaments und Rats 17. Mai 2006. über gesetzliche Revisionen der Jahresabschlüsse und konsolidierter Finanzberichte. Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 157, Seite 197.-216. verfügbar auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/TXT/?uri=CELEX:32006L0043> [15.04.2022.].
14. Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und Rats vom 16. April 2014. Europskog parlamenta i Vijeća od 16. travnja 2014. über Änderung der Richtlinie 2006/43/EZ über gesetzliche Prüfung der Jahresabschlüsse und konsolidierter Finanzberichte. Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158, Seite 77.-112, verfügbar auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/hr/TXT/?uri=CELEX:32014L0056> [15.04.2022.].
15. Das Gesetz über Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung von BH (Amtsblatt BH, Nr. 42/2004), verfügbar auf: : <https://www.komisija-rrbih.org> [15.04.2022.]
16. Der Beschluss über die Voraussetzung für den Erwerb eines Titels im Wirtschaftsprüferberuf in BH (Amtsblatt BH, Nr. 83/19) verfügbar auf: <https://www.komisija-rrbih.org> [15.04.2022.]
17. Regelung über Anerkennung (Nostrifikation) professioneller Berufung, die außerhalb von BH erworben wurde verfügbar auf: <https://www.komisija-rrbih.org> [15.04.2022.]
18. Das Gesetz über Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung von BH (Amtsblatt BH, Nr. 15/2021), verfügbar auf: : <https://www.rkfbih.ba/> [15.04.2022.]
19. Regelung über Art und Bedingungen der Erteilung und des Widerrufs von Lizenz an zertifizierte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Amtsblatt FBH, Nr. 28/2021) verfügbar auf: <https://www.rkfbih.ba/> [15.04.2022.]
20. Regelung über kontinuierliche professionelle Entwicklung der Mitglieder des Buchhaltungsberufes und verwandter Berufe (vom 18.6.2021.) verfügbar auf: <https://www.rkfbih.ba/> [15.04.2022.]
21. Das Gesetz über Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung von RS („Amtsblatt RS“, Nr. 94/2015) verfügbar auf: <http://www.srrrs.org> [15.04.2022.]
22. Regelung über Erteilung , Erneuerung und Widerruf der Lizenz für zertifizierte Wirtschaftsprüfer („Amtsblatt Republik Srpska“, Nr. 19/2021) verfügbar auf: <http://www.srrrs.org> [15.04.2022.]
23. Regelung über kontinuierliche professioneller Weiterbildung (vom 22.12.2016.) verfügbar auf: <http://www.srrrs.org> [15.04.2022.]
24. Das Gesetz über Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung in Bezirk Brčko BH („Amtsblatt Bezirk Brčko BH“, Nr. 22/16, 50/18), verfügbar auf: <http://df.bdbih.gov.ba/> [15.04.2022.]
25. Regelung , die das Verfahren für die Erteilung, Erneuerung und der Widerruf der Lizenz für zertifizierte Wirtschaftsprüfer und wirtschaftsprüfungsberechtigte Unternehmen regelt. („Amtsblatt BD BH“, Nr. 34/2017)

26. Das Gesetz über Wirtschaftsprüfung der Republik Kroatien („Amtsblatt: Narodne novine“, Nr. 127/2017) verfügbar auf: <http://www.revizorska-komora.hr/> [15.04.2022.]
27. Regelung über kontinuierliche professionelle Weiterbildung der Wirtschaftsprüfer („Amtsblatt: Narodne novine“, Nr. 104/18, 144/20) verfügbar auf: <http://www.revizorska-komora.hr/> [15.04.2022.]
28. Verordnung über Erteilung einer Arbeitsgenehmigung zertifizierter Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („Amtsblatt: Narodne novine“, Nr. 27/2019, 51/2021) verfügbar auf: <http://www.revizorska-komora.hr/> [15.04.2022.]
29. Regelung über fachliche Ausbildung für die Ablegung der Revisionsprüfung, über die Revisionsprüfer einer Prüfung der Fähigkeiten („Amtsblatt: Narodne novine“, Nr. 27/2019, 51/2021) verfügbar auf: <http://www.revizorska-komora.hr/> [15.04.2022.]
30. Verordnung über die Führung des Registers („Amtsblatt: Narodne novine“, Nr. 44/2019) verfügbar auf: <http://www.revizorska-komora.hr/> [15.04.2022.]
31. Das Gesetz über Revision Republik Serbien („Amtsblatt RS“, Nr. 73/2019) verfügbar auf: www.kor.rs [15.04.2022.]
32. Programm der kontinuierlichen professionellen Weiterbildung lizenzierten Wirtschaftsprüfer (vom 29.12.2020.) verfügbar auf: www.kor.rs [15.04.2022.]
33. Verordnung über Bedingungen zur Nostrifikation von Berufsbezeichnungen, die im Ausland erworben sind (vom 22.09.2021.) verfügbar auf: www.kor.rs [15.04.2022.]
34. Prüfungsprogramm für den Erwerb von Berufung zertifizierter Wirtschaftsprüfer (vom 26.05.2021.) verfügbar auf: www.kor.rs [15.04.2022.]
35. Verordnung über Bedingungen und Verfahren für die Befreiung von der Theorieprüfung, beziehungsweise des Prüfungsteil, der im Kammer zertifizierter Wirtschaftsprüfer für die Erwerbung des Titels zugelassener Wirtschaftsprüfer vorgesehen ist (vom 29.12.2020.) verfügbar auf: www.kor.rs [15.04.2022.]
36. Das Gesetz über Revision von Republik Montenegro („Amtsblatt von Montenegro“, Nr. 1/2017) verfügbar auf: <https://www.isrcg.org/> [15.04.2022.]
37. Regelung über kontinuierliche professionelle Weiterbildung (KPE) der Mitglieder des Instituts der zertifizierten Wirtschaftsprüfer von Montenegro, verfügbar auf: <https://www.isrcg.org/> [15.04.2022.]
38. Verordnung über Durchführung und Ablegung der Prüfung für das Erlangen des professionellen Titel in Buchhaltung verfügbar auf: <https://www.isrcg.org/> [15.04.2022.]
39. Deloitte, 2015., EU audit legislation, verfügbar auf: <https://www2.deloitte.com/lv/en/pages/audit/articles/gx-eu-audit-legislation.html> [15.04.2022.]
40. KPMG International, 2020., European Union Audit Legislation, verfügbar auf: <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/xx/pdf/2017/07/shedding-light-on-eu-audit-legislation.pdf> [15.04.2022.]
41. Guidance on the implementation and interpretation of Directive 2006/43/EC on auditing, (2016.) verfügbar auf: https://ec.europa.eu/info/law/audit-directive-2006-43-ec/implementation/guidance-implementation-and-interpretation-law_hr [15.04.2022.]
42. Web – Seiten vom Finanzministerium und professionellen Behörden der Länder Südosteuropas:

- 42.1. Kommission für Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung BH, <https://www.komisija-rbih.org>
- 42.2. Bundesministerium für Finanzen (FBH), <http://www.fmf.gov.ba>
- 42.3. Revisionskammer von Föderation BH, <https://www.rkfbih.ba/>
- 42.4. Vereinigung /Gewerkschaft der Buchhalter, Wirtschaftsprüfer und Finanzarbeiter von Föderation BH, <https://www.srr-fbih.org>
- 42.5. Vereinigung der Buchhalter und Wirtschaftsprüfer von Republik Srpska, <http://www.srrrs.org>
- 42.6. Finanzministerium RS, <https://www.vladars.net/sr-SP-Cyrl/Vlada/Ministarstva/mf/>
- 42.7. Direktion für Finanzen Bezirk Brčko BH, <http://df.bdbih.gov.ba/>
- 42.8. Die Kammer der zertifizierten Wirtschaftsprüfer von Serbien, www.kor.rs
- 42.9. Finanzministerium Serbien, <https://www.mfin.gov.rs/>
- 42.10. Kroatische Wirtschaftsprüfungskammer, <http://www.revizorska-komora.hr/>
- 42.11. Finanzministerium Kroatien, <https://mfin.gov.hr/>
- 42.12. Institut der zertifizierten Wirtschaftsprüfer Montenegro, <https://www.isrcg.org/>
- 42.13. Finanzministerium Montenegro, www.gov.me/mif
- 42.14. Slowenisches Institut für Revision, <http://www.si-revizija.si>
- 42.15. Slowenische Wirtschaftskammer, <https://www.skau.sk>